I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3513/86 DES RATES

vom 17. November 1986

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Schweden (1987)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden wurde am 22. Juli 1972 ein Abkommen geschlossen, zu welchem aufgrund des Beitritts von Spanien und Portugal zur Gemeinschaft ein Abkommen in Form eines Briefwechsels mit Beschluß des Rates vom 15. September 1986 genehmigt wurde.

Das letztgenannte Abkommen sieht die Eröffnung von ermäßigten oder zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Schweden vor. Es ist daher zweckmäßig, die in Frage kommenden Zollkontingente für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 zu eröffnen.

Allen Einführern ist insbesondere gleicher, regelmäßiger Zugang zu den genannten Kontingenten zu sichern; ferner muß die ununterbrochene Anwendung der vorgesehenen Zollsätze auf alle Einfuhren im Rahmen der genannten Kontingente bis zu ihrer Ausschöpfung gewährleistet werden. Der Gemeinschaftscharakter der Kontingente kann im Hinblick auf diese Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung dieser Kontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren weitmöglichst berücksichtigt wird, muß diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, die einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Schweden und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, für die Statistiken zur Verfügung stehen, haben sich die Einfuhren der Mitgliedstaaten wie folgt entwickelt:

(in Tonnen)

Mitgliedstaat	03.01 B I h) 1 03.01 B I ij) 1 03.01 B I k) 1			03.01 B II a)			16.04 A II			16.04 C II			16.04 G II			16.05 B		
	1983	1984	1985	1983	1984	1985	1983	1984	1985	1983	1984	1985	1983	1984	1985	1983	1984	1985
Benelux	91	81	189	32	7	24	0	0	0	9	11	10	57	75	66	0	0	17
Dänemark	14637	23280	20288	173	222	392	0	1	19	92	60	30	51	78	58	21	8	0
Deutschland	116	152	413	125	113	128	0	38	6	190	177	64	30	26	34	20	13	9
Griechenland	0	0	0	0	0	0	0	20	7	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Spanien	2411	3001	2021	743	997	985	2	3	5	9	6	0	1	2	3	1	1	1
Frankreich	240	273	158	36	42	24	0	33	23	1	1	1	0	1	1	44	37	3
Irland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Italien	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	50	41	62
Portugal	0	37	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	3	0
Vereinigtes Königreich	230	502	516	0	0	0	0	1	0	15	10	9	5	3	2	1	0	12
	17726	27326	23585	1109	1381	1553	2	96	60	316	265	114	144	185	164	139	104	104

Im Laufe der in Betracht gezogenen Jahre sind die in Frage stehenden Waren nur in einigen Mitgliedstaaten eingeführt worden, während in den anderen Mitgliedstaaten überhaupt keine Einfuhren stattgefunden haben. Angesichts dieser Sachlage erscheint es zweckmäßig, einerseits die Zuteilung der ursprünglichen Quoten auf die einführenden Mitgliedstaaten vorzusehen und andererseits den anderen Mitgliedstaaten die Beteiligung an den Zollkontingenten zu garantieren, wenn in diesen Einfuhren angekündigt worden sind. Bei dieser Aufteilungsmethode kann außerdem eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergeben sich folgende Vomhundertsätze für eine erste Beteiligung an den Kontingentsmengen:

(in Tonnen)

Mitgliedstaat	03.01 B I h) 1 03.01 B I ij) 1 03.01 B I k) 1	ex 03.01 B II a)	16.04 A II	16.04 C II	16.04 G II	ex 16.05 B
Benelux	0,38	1,57	—	3,44	40,12	—
Dänemark	84,16	15,86	1,02	26,16	39,22	11,93
Deutschland	0,59	9,56	38,77	63,18	17,02	13,58
Griechenland	—	—	20,41	—	—	0,41
Spanien	12,01	69,88	5,10	2,58	0,91	0,82
Frankreich	1,14	3,13	33,67	0,34	0,30	33,33
Irland	—	—	—	—	—	—
Italien	0,01	—	—	—	—	37,46
Portugal	0,08	—	—	—	—	2,06
Vereinigtes Königreich	1,63	—	1,02	4,30	2,43	0,41

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen bestimmten Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten im Fall der Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quoten und zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 60 v. H. und 80 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Die Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und sooft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreiche der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren mit Ursprung in Schweden im Rahmen der angegebenen Gemeinschaftszollkontingente auf folgende Höhe ausgesetzt:

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
	03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren :		
		B. Seefische :		
		I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt :		
		h) Kabeljau (Gadus morhua, Boreogadus saida, Gadus ogac) :		
		1. frisch oder gekühlt		
09.0601		ij) Köhler (Pollachius virens) :	3 500	0
		1. frisch oder gekühlt		
		k) Schellfisch (Melanogrammus æglefinus) :		
		1. frisch oder gekühlt		
		II. Filets :		
09.0603		ex a) frisch oder gekühlt :		
		— vom Kabeljau	1 500	0
	16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz :		
		A. Kaviar und Kaviarersatz :		
09.0605		II. andere	60	0
		C. Heringe :		
09.0607		II. andere	250	0
		G. andere :		
09.0609		II. andere	200	0
	16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht :		
		ex B. andere :		
09.0611		— Garnelen, geschält, auch gefroren, ausgenommen Garnelen der Gattung Crangon spp.	120	7,5

(2) Im Rahmen der Zollkontingente nach Absatz 1 wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik die in nachstehender Tabelle angegebenen Zollsätze an :

(in %)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Spanien	Portugal
03.01 B I h) 1	0	0
03.01 B I ij) 1	0	0
03.01 B I k) 1	0	0
ex 03.01 B II a)	0	0
16.04 A II	10,4	22,5
16.04 C II	10,4	22,5
16.04 G II	10,4	22,5
ex 16.05 B	6,5	24,4

(3) Die Zollkontingente nach Absatz 1 gelten für die Einfuhren der genannten Waren nur, wenn der gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (1) von den Mitgliedstaaten festgesetzte Frei-Grenze-Preis mindestens dem für die betroffenen Waren gegebenenfalls geltenden gemeinschaftlichen Referenzpreis entspricht.

(4) Das Protokoll über die Begriffsbestimmungen für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden ist anwendbar.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 festgesetzten Zollkontingente werden in zwei Raten geteilt.

(2) Eine erste Rate jedes Kontingents wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1987 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

(in Tonnen)

Mitgliedstaat	03.01 B I h) 1 03.01 B I ij) 1 03.01 B I k) 1	ex 03.01 B II a)	16.04 A II	16.04 C II	16.04 G II	ex 16.05 B
Benelux	8	19	—	7	64	—
Dänemark	1 767	190	1	52	63	11
Deutschland	12	115	18	126	27	12
Griechenland	—	—	10	—	1	1
Spanien	252	838	2	5	1	1
Frankreich	24	38	16	1	1	30
Italien	1	—	—	—	—	35
Portugal	2	—	—	—	—	2
Vereinigtes Königreich	34	—	1	9	4	4
	2 100	1 200	48	200	160	96

(3) Die zweite Rate des jeweiligen Kontingents, und zwar

— für die Tarifstellen 03.01 B I h) 1, 03.01 B I ij) 1 und 03.01 B I k) 1 : 1 400 Tonnen,

— für die Tarifstelle ex 03.01 B II a) : 300 Tonnen,

— für die Tarifstelle ex 16.04 A II : 12 Tonnen,

— für die Tarifstelle ex 16.04 C II : 50 Tonnen,

— für die Tarifstelle ex 16.04 G II : 40 Tonnen und

— für die Tarifstelle ex 16.05 B : 24 Tonnen,

bildet die entsprechende Reserve.

(4) Kündigt ein Importeur bevorstehende Einfuhren der betreffenden Waren in einen anderen Mitgliedstaat, der nicht an der ersten Aufteilung beteiligt ist, an und beantragt er dafür die Teilnahme an dem Kontingent, so zieht der betroffene Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest der Reserve ausreicht.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der jeweiligen Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten die Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis 31. Dezember 1987.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1987 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1987 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1987 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1987 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, die sie auf die entsprechence Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfungen der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1987 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten erfolgen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der jeweil Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren von Waren mit Ursprung in Schweden festgestellt, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. LAWSON